



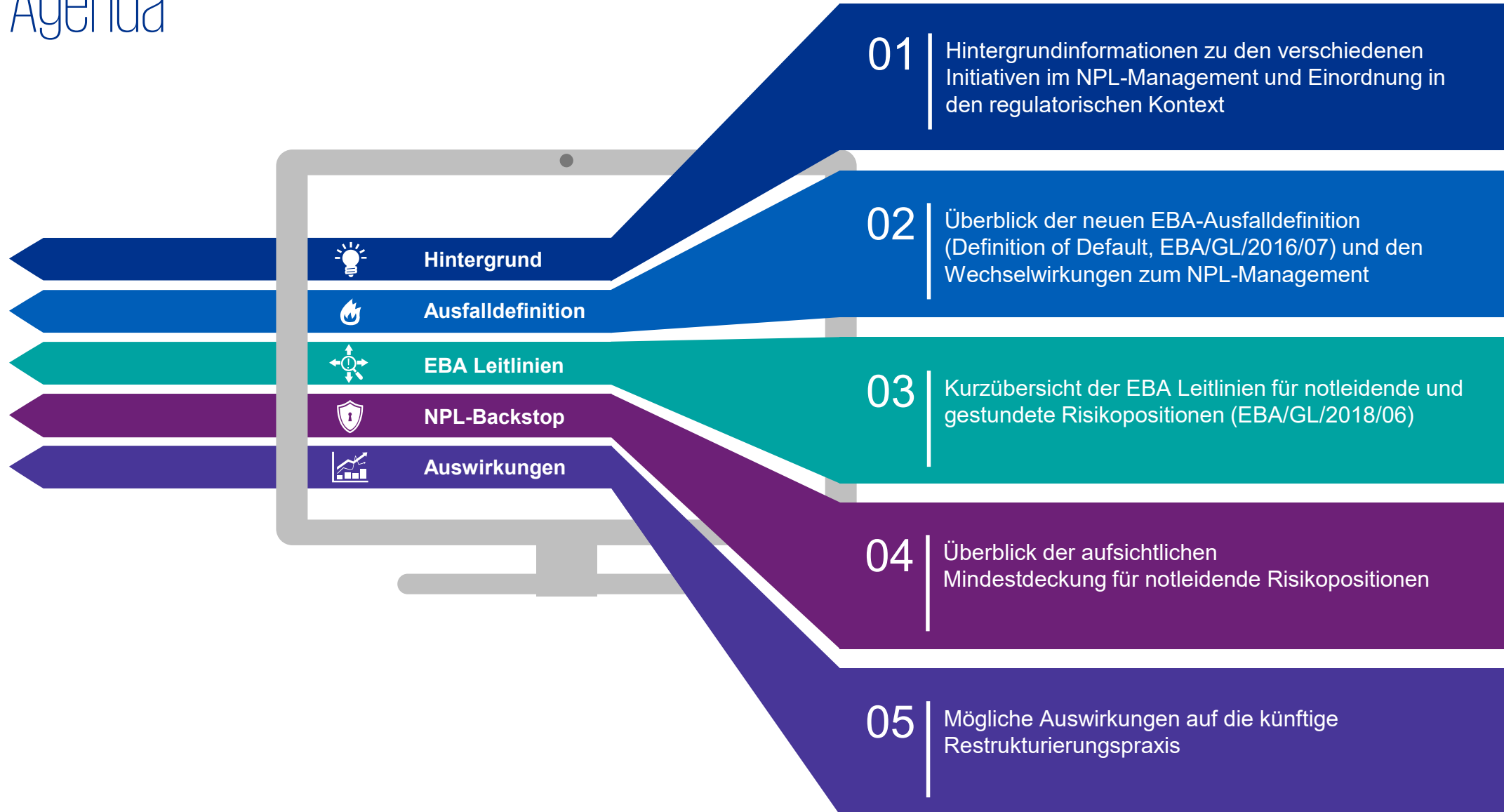
# Auswirkungen des EU-Aktionsplanes zum Abbau von notleidenden Krediten auf die künftige Restrukturierungspraxis

## Überblick der wesentlichen Themengebiete und Handlungsfelder

**Arbeitskreis Reorganisation, Sanierung und Insolvenz** innerhalb der  
Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V.

—  
Nürnberg, 19. November 2019

# Agenda



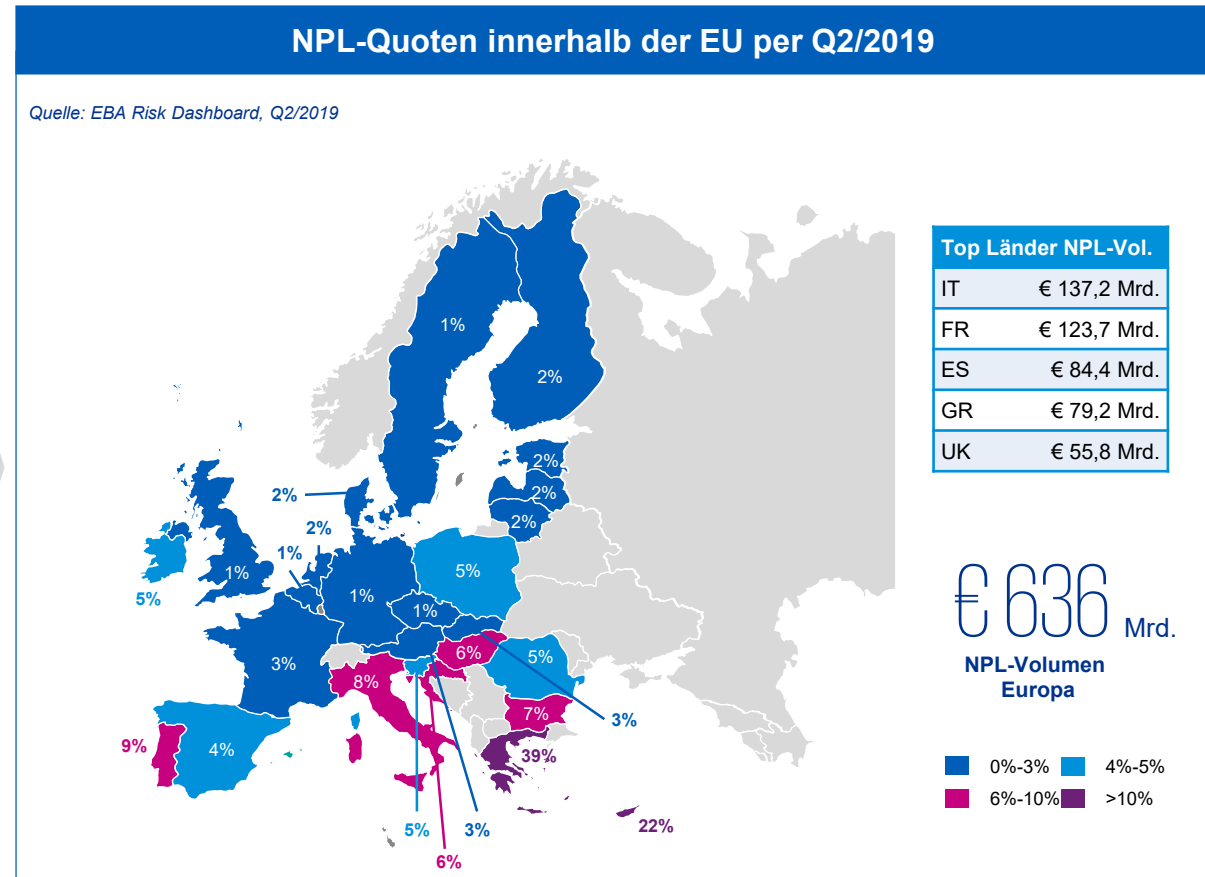
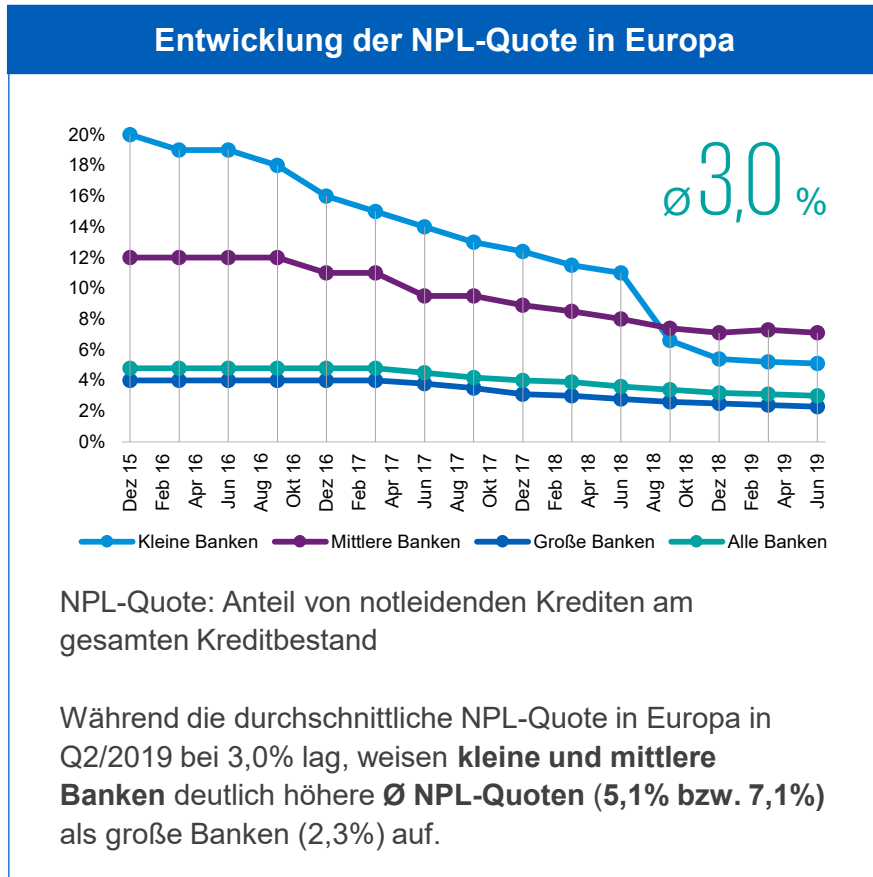


# Hintergrundinformationen zu den verschiedenen Initiativen im NPL-Management

Vortrag im Arbeitskreis Reorganisation, Sanierung und Insolvenz innerhalb der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V.

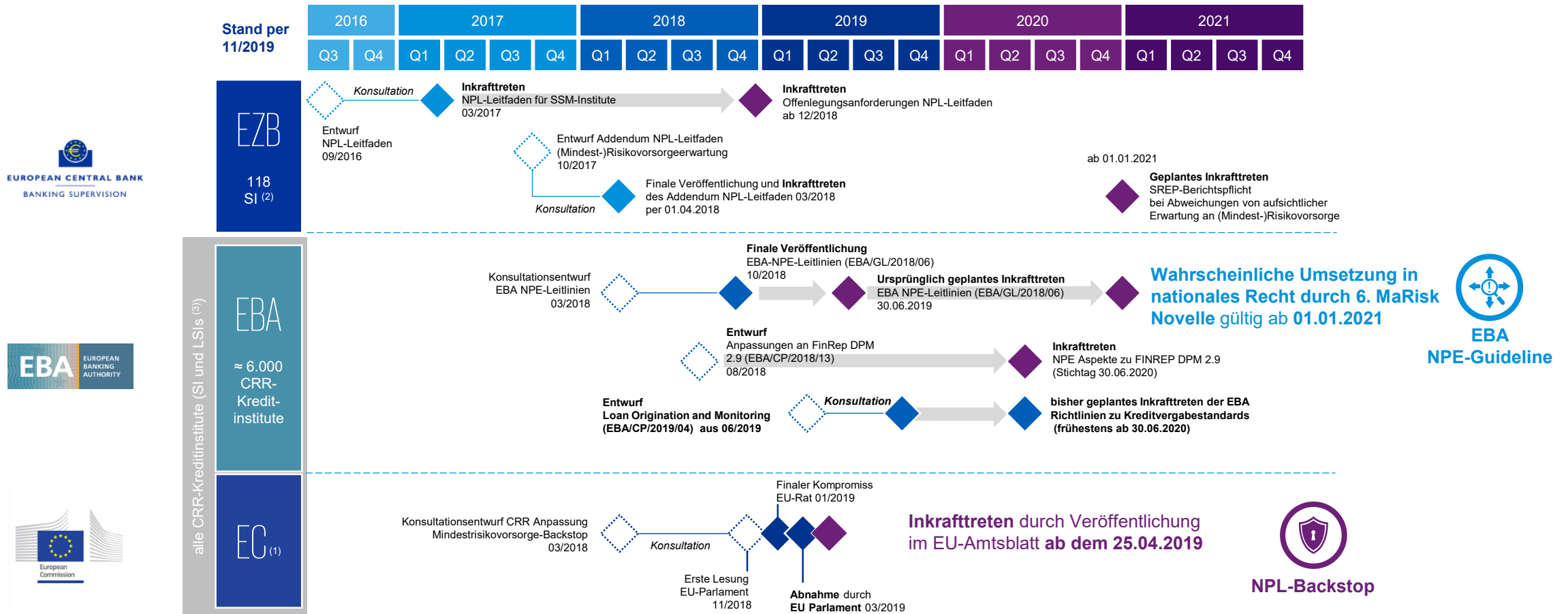
Nürnberg, 19. November 2019

# Trotz positiver Entwicklung wird der erhöhte Bestand an notleidenden Krediten (NPL)\* weiterhin als Gefahr für die Europäische Bankenunion eingestuft



\* Im Folgenden werden die Begriffe „NPE“ (non-performing exposure) und „NPL“ (non-performing loans) synonym verwendet

# Bereits in 2017 initiierte der EU-Rat eine Reihe von aufsichtlichen Initiativen zur Reduzierung des NPL-Bestandes



(1) Europäische Kommission (2) SI = Significant Institutions, direkt EZB beaufsichtigt (3) LSI = Less Significant Institutions, indirekt EZB beaufsichtigt

# Aktuelle Fokusthemen der Banken im NPL-Management sind ...

EINE AUSWAHL



## EBA DoD



Norm

EBA/GL/2017/06  
Richtlinie



Inhalt

**Ausfalldefinition**



Wirkungsweise

**Einheitliche Identifizierung** als notleidendes Engagement



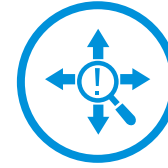
Effekt

Veränderung der Ausfallraten z.B. durch Ausweitung der Geltungskriterien



Anwendung

Bis spätestens 31.12.2020



## EBA NPE-Guideline

EBA/GL/2018/06  
Richtlinie

Mindestanforderungen an das **Management** von notleidenden und gestundeten Krediten

**Harmonisierung** der Behandlung von notleidenden Engagements innerhalb der EU

**Refokussierung** der Sanierung und Restrukturierung sowie Abbau des NPL-Bestandes

SI-Banken ab 30.06.2019  
LSI-Banken ~ 31.12.2020 (?)

SI = Significant Institutions, direkt EZB beaufsichtigt



## CRR NPL-Backstop

CRR-VO (EU) 2019/630  
EU-Verordnung

Mindestersparung der Aufsicht an die **Risikodeckung** von notleidenden Risikopositionen

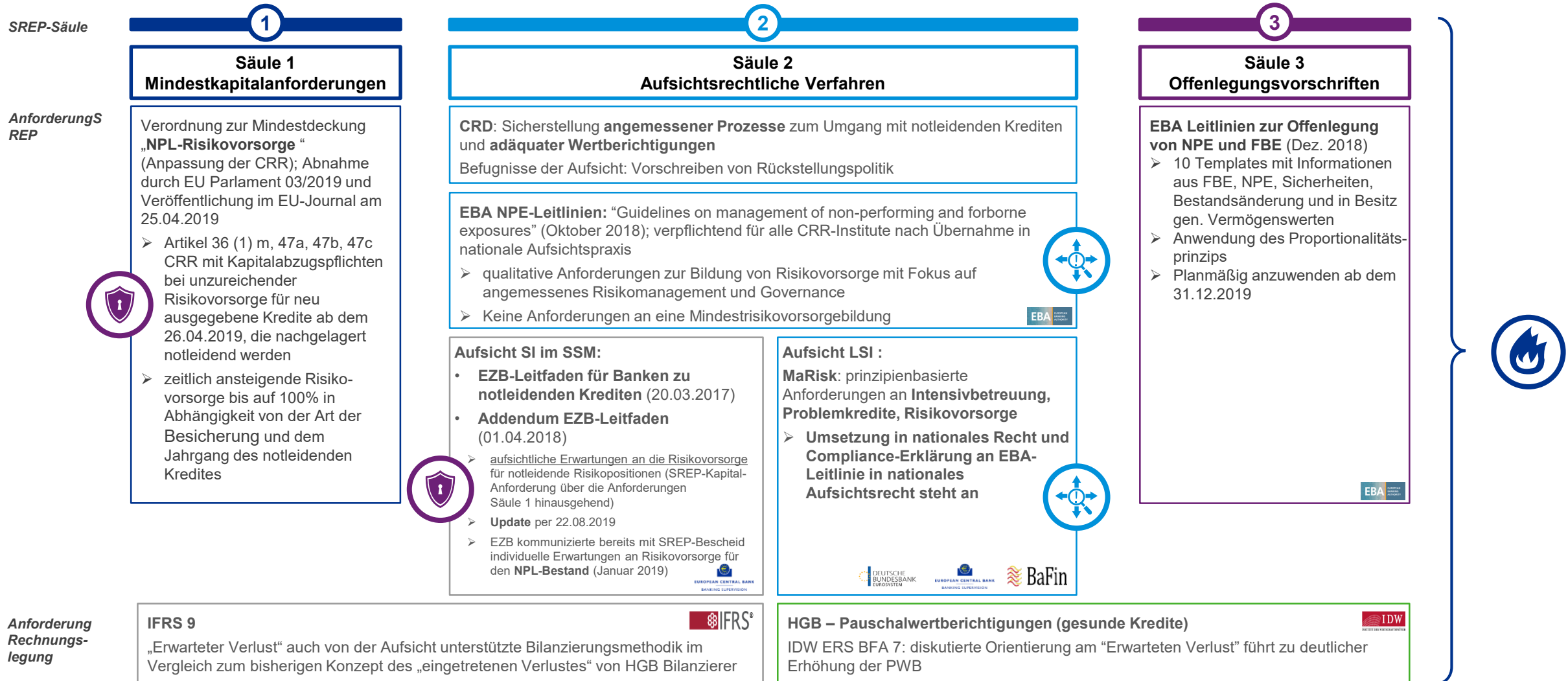
Unzureichende Risikovorsorge führt zu zusätzlichen **Abzügen im harten Kernkapital** der Banken

Anreize der Banken, notleidende Kredite **zeitnah abzuwickeln**

ab 26.04.2019

LSI = Less Significant Institutions, indirekt EZB beaufsichtigt

# Verortung der NPL-Fokusthemen im aufsichtlichen „3-Säulen-Modell“





# Die neue EBA-Ausfalldefinition und deren Wechselwirkungen zum NPL-Management

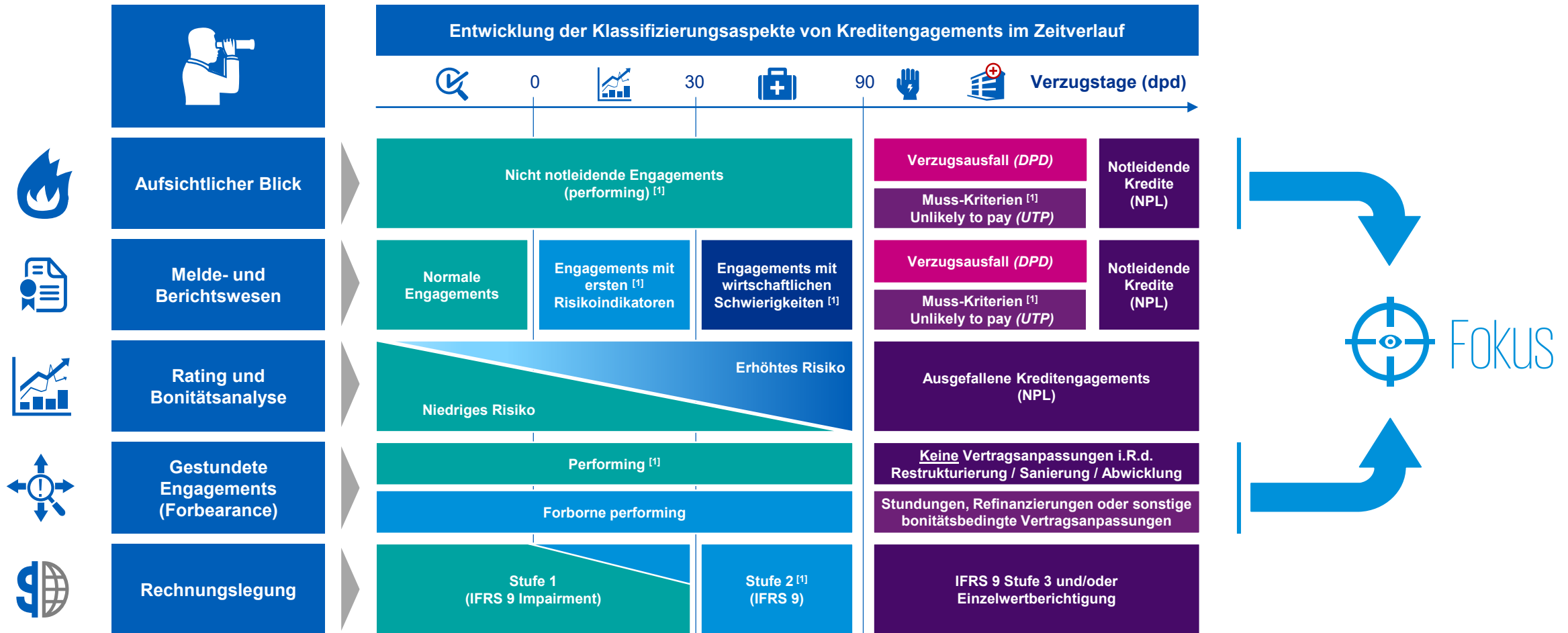
Vortrag im Arbeitskreis Reorganisation, Sanierung und Insolvenz innerhalb der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V.

Nürnberg, 19. November 2019



# Banken haben verschiedene Perspektiven auf den Kreditstatus der Kunden

SCHEMATISCH



<sup>[1]</sup> Hinweis: sog. Unlikely-to-pay Indikatoren (Kann-Kriterien) können auch im „performing“ Bereich vorliegen. Ein Transfer zu „non-performing“ wird erst nach einer Einzelfallprüfung notwendig.

# Die neue Ausfalldefinition harmonisiert und konkretisiert die Kriterien in der EU

## Ein Ausfall liegt vor, wenn



eine **wesentliche** Risikoposition **mehr als 90 Tage überfällig (Verzugsausfall, DPD)** ist. Eine rechtliche Verpflichtung und ein Zahlungszwang müssen zugleich bestehen.



es als **unwahrscheinlich** gilt, dass der Schuldner seine **Zahlungsverpflichtung** ohne Verwertung von Sicherheiten **in voller Höhe begleichen** wird (**Unlikely-to-pay, UTP**).

- 1 **Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten** des Emittenten oder des Schuldners
- 2 **Verzicht auf Belastung von Zinsen**
- 3 **Erhebliche Bonitätsverschlechterung**
- 4 **Veräußerung** der Forderung mit einem bedeutenden **bonitätsbedingten Verlust**
- 5 **Krisenbedingte Restrukturierung** die zu einem bedeutenden **Barwertverlust** führt
- 6 **Insolvenzantrag** oder vergleichbare Maßnahmen wurde gestellt

## Beispiele für Unlikely-to-pay sind ...



### Muss-Kriterien

- Kredit wird gekündigt oder vorzeitig fällig gestellt
- **Fehlende Kapitaldienstfähigkeit**
- Überschreitung einer LTV-Höchstgrenze oder Nichterfüllung einer Nachschussforderung bei Asset-based Finance
- Betrugsfälle
- Verzicht (teilweise oder bedingt) auf die laufende Belastung von Zinsen
- Direktabschreibungen
- Wertberichtigungen
- **Restrukturierung mit bedingtem Schuldenerlass**
- **Restrukturierung mit Nettobarwertverlust > 1%**
- Zwangsvollstreckung oder Sicherheitenverwertung
- Außergerichtliche Vergleichsverhandlungen
- Abschluss einer Stillhaltevereinbarung
- Zahlungsaufschub (Moratorium bei Staaten)



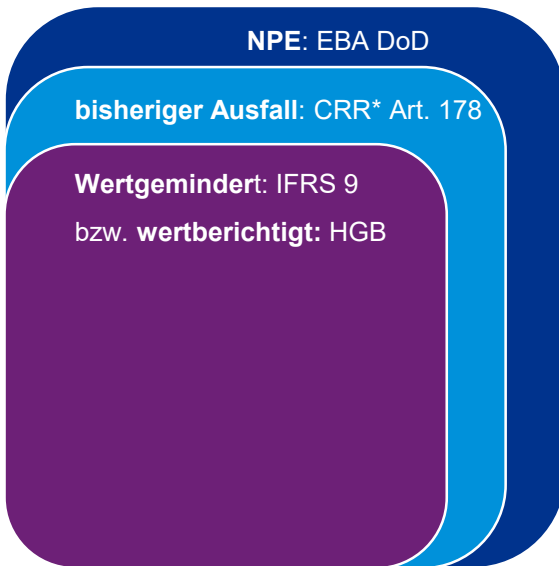
### Prüfung-Kriterien

- **Unangemessener Zahlungsplan** (hohe Schlussrate, unregelmäßige Zahlungen und niedrige Raten zu Beginn, lange tilgungsfreie Zeit, absehbare Nicht-Einhaltung)
- In einer Berichtsperiode Eigenkapitalverzehr durch Verluste von mehr als 50%
- Erheblicher Umsatz / Cashflow Einbruch  $\geq 20\%$
- Eingeschränktes oder verweigertes Testat
- **Nichteinhaltung von Covenants** (Nebenanreden)
- **Mehrfache Restrukturierung der gleichen Risikoposition**
- Kredit kann wahrscheinlich nicht zu aktuellen Marktkonditionen umgeschuldet werden
- Wegfall von Umschuldungsoptionen
- Mitverpflichtender fällt aus
- Kreditnehmer ist Mitschuldner und der Hauptschuldner ist ausgefallen
- Ausfall eines wichtigen Kunden oder Hauptmieters

# Notleidende Engagements sind im NPL-Management weiter als die bisherige Ausfalldefinition gem. Artikel 178 Kapitaladäquanzverordnung (CRR) gefasst





## Zusammenhang der Definitionen

\*CRR: Capital Requirements Regulation,

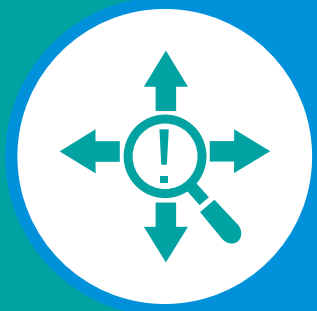


**i** Alle wertgeminderten Risikopositionen und alle ausgefallenen Risikopositionen sind zwangsläufig NPE, aber NPE können auch Risikopositionen umfassen, die nach dem geltenden Rechnungslegungs- oder dem aktuellen CRR-Regulierungsrahmen nicht als wertgemindert oder ausgefallen ausgewiesen werden.

## <> Bedeutende Unterschiede (bisherige CRR vs. neu Ausfalldefinition)

- 1**  **Gesundungszeitraum (Cure-Periode)**  
Aufhebung des Status „notleidend“ bei Engagements mit Forbearance-Maßnahmen frühestens nach **12 Monaten Wohlverhaltensperiode**. Bei reinen Verzugsausfällen erst ab 3 Monaten. Einzelfallprüfung immer erforderlich; kein Automatismus.
- 2**  **Erneute Stundung (Re-Forbearance)**  
Erneute Erfassung im Status „notleidend“, wenn innerhalb eines **zweijährigen Probezeitraums** erneute Forbearance-Maßnahmen gewährt oder Überfälligkeiten von mehr als 30 Tagen (in Folge) auftreten.
- 3**  **Gruppe verbundener Kunden**  
Ist der **Schuldner Teil einer Gruppe unterschiedlicher legaler Einheiten** (z.B. Konzerngesellschaften), so **ist zu prüfen**, ob der Ausfall einer Einheit nicht mögliche **Ansteckungseffekte auf die restlichen Einheiten** zur Folge hat
- 4**  **Pulling-Effekt**  
Wenn **mehr als 20% des Bruttobuchwerts** aller **bilanziellen Positionen** gegenüber einem Schuldner **mehr als 90 Tage überfällig** sind, sind **alle anderen Risikopositionen** gegenüber diesem Schuldner **ebenfalls notleidend**

Details vgl. S.17 / S. 18



# Kurzübersicht der EBA Leitlinien für notleidende und gestundete Risikopositionen

Vortrag im Arbeitskreis Reorganisation, Sanierung und Insolvenz innerhalb der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V.

Nürnberg, 19. November 2019

# Wesentliche Eckpunkte der EBA Leitlinien zum Management von notleidenden und gestundeten Kreditengagements



Die EBA-Leitlinien zum Management von notleidenden und gestundeten Kreditengagements dienen als **Grundlage für die regulatorische Bewertung des Managements von Non-Performing Exposures (NPE) aller Banken in der Europäischen Union (EU)**. Entsprechend sind die Banken gem. den EBA-Vorgaben dazu angehalten, planmäßig ab dem 30.06.2019 (SI-Institute) die Grundprinzipien ihres NPE-Managements an diesen neuen Inhalten auszurichten.



Die EBA NPE-Leitlinien verstehen sich, nach Umsetzung in die nationale Aufsichtspraxis durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden, als **verbindliche Norm für alle Kreditinstitute der EU** (ca. 6.000).



**Kapitel 4 und 5** (NPE-Strategie und NPE-Governance und Ablauforganisation) sind nur für Banken mit **signifikanten NPE-Beständen relevant** (Schwellenwert von  $\geq 5\%$  statisch).



Die EBA NPE-Leitlinien gelten für das **gesamte Kreditvolumen** (Bankbuchbestände), das als **notleidend bzw. als gestundet gekennzeichnet ist** (inkl. Darlehen und Krediten sowie Schuldverschreibungen).



Das verankerte **Proportionalitätsprinzip** ermöglicht Banken eine **adäquate Umsetzung** der EBA NPE-Leitlinien gemäß Größe, Struktur sowie Art und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit. Es orientiert sich dabei an den SREP-Kategorien.



Zwischen den **EBA NPE-Leitlinien** und anderen Themen des **Kreditrisikomanagements** bestehen **Interdependenzen** wie z.B. IFRS 9, neue EBA-Ausfalldefinition, Risikodatenaggregation, Stress Testing und aufsichtliche Berichterstattung.



Die EBA NPE-Leitlinien sollen bis zum **30.06.2019** umgesetzt werden (BaFin hat im Juni 2019 „intend to comply“ erklärt, der exakte Umsetzungstermin für LSI-Banken steht noch aus). Die Ermittlung der **Brutto-NPL-Quote** zur Feststellung eines „**High-NPE-Instituts**“ erfolgt erstmals auf der Datenbasis zum **31.12.2018**.

SI = Significant Institutions, direkt EZB beaufsichtigt

LSI = Less Significant Institutions, indirekt EZB beaufsichtigt

# Die Struktur der EBA NPE-Leitlinien folgt dem Lebenszyklus des NPE-Managements und integriert Best Practices Ansätze

Alle Banken

## 6. Sicherheitenbewertung von Immobilien und sonstigen Sachsicherheiten

Banken sollten die Werte der hereingenommenen Sicherheiten regelmäßig, adäquat und unabhängig schätzen, insbesondere bei Immobilien.

Alle Banken

## 5. Wertminderungen und Abschreibungen von NPE

Banken sollten adäquate und konsistente Verfahren zur Identifikation der notwendigen Bildung von Wertminderungen und Abschreibungen unter der Berücksichtigung aktueller Rechnungslegungsstandards vorweisen.

Alle Banken

## 4. Identifikation von NPE

Wenn möglich, sollen Banken die Inhalte der neuen **EBA-Ausfalldefinition** bereits jetzt in ihrem internen Kreditrisikomanagement anwenden, um eine rechtzeitige Identifikation und bilanzielle Erfassung von NPE sicherzustellen.



## 1. NPE-Strategie

Banken mit hohen NPE-Beständen sollten quantifizierte Ziele zum Abbau ihrer NPE über einen realistischen Zeithorizont festlegen.

Dafür sollte für jedes relevante Portfolio ein Plan zur Reduktion der NPE-Bestände festgelegt werden, der sowohl den Ansatz als auch das Ziel beschreibt.

High-NPE-Banken

## 2. NPE-Governance & Ablauforganisation

Banken mit hohen NPE-Beständen sollten Governance-Strukturen und Ablauforganisationen aufweisen, die es ermöglicht, NPE effizient und effektiv zu reduzieren. Die Organisationsstruktur sollte adäquate Entscheidungs- und Eskalationsprozesse sowie interne Kontrollen beinhalten.

High-NPE-Banken

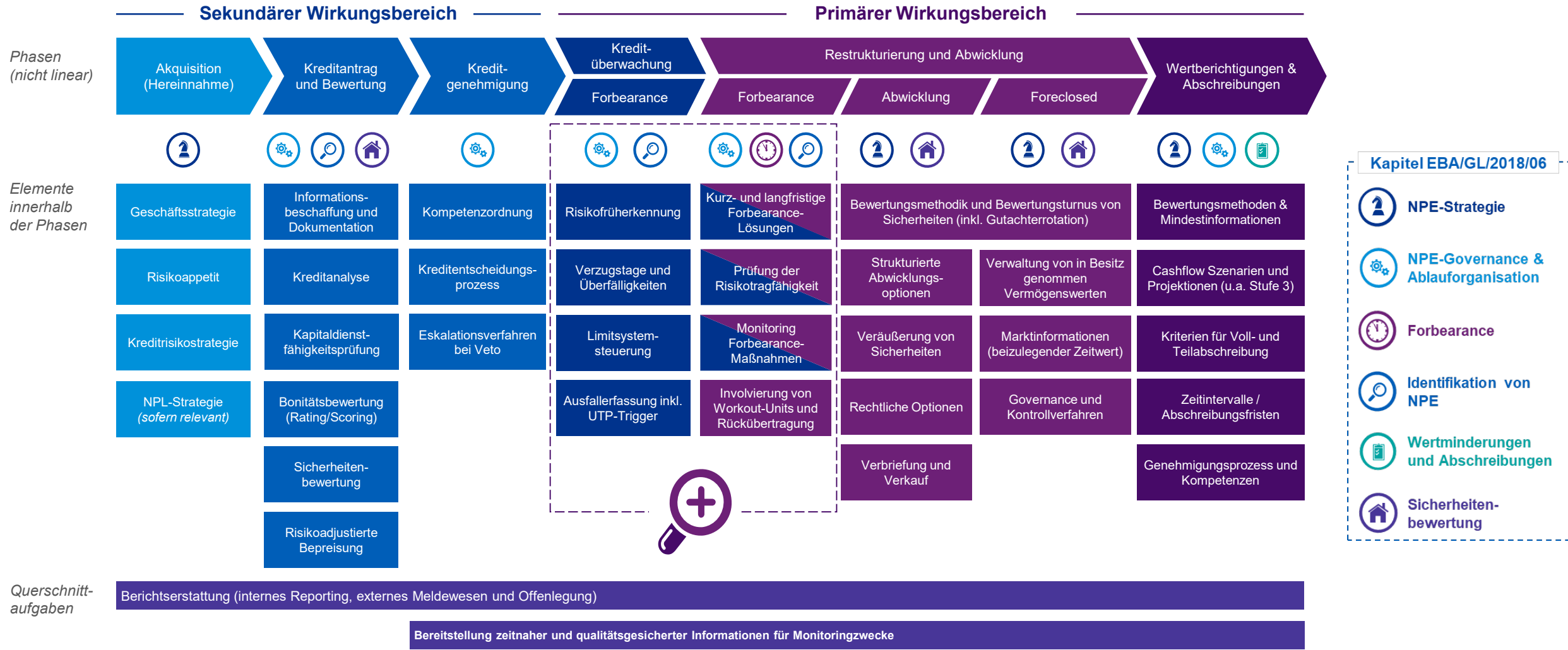
## 3. Forbearance

Banken sollten sicherstellen, dass Forbearance-Maßnahmen dazu führen, dass Engagements zeitnah zurückgeführt werden.

Forbearance-Maßnahmen sollten nicht dazu genutzt werden, den Kreditnehmer „künstlich am Leben zu halten“ und somit den Ausfallzeitpunkt hinauszuzögern.

Alle Banken

# Die EBA NPE-Guidelines wirken faktisch über den gesamten Kreditlebenszyklus





# Forbearance-Maßnahmen im Kontext des NPL-Managements

\* Quelle: Anhang 5, EBA/GL/2018/06 und Tabelle in Kapitel 4.2, EZB NPL-Guidance



Bei einer Forbearance Maßnahme handelt es sich um ein **Zugeständnis** an einen **Schuldner der finanzielle Schwierigkeiten** hat, oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht.

EBA NPE-Guidelines



## Forbearance Prozess

1. Kapitaleinstellungsfähigkeit/ Tragfähigkeit prüfen
2. Konservative Meilensteine mit dem Schuldner abstimmen
3. Forbearance-Maßnahme einem Barwerttest zu Vorteilhaftigkeit gegenüber etwaigen Abwicklungsoptionen<sup>1</sup> unterziehen
4. Vertrag an Forbearance Maßnahme anpassen (modifizieren)
5. Überwachung (Zielerreichung und Termine) durch zuständige Work-Out Unit
6. Bewährungszeiträume nach Maßnahmendurchführung berücksichtigen



## Merkmale der Kapitaleinstellungsfähigkeitsprüfung

- Basiert auf geprüften / nachvollziehbaren Finanzdaten (Fokus Cashflow-Projektion)
- Basiert auf konservativen Annahmen zum Geschäftsplan
- Berücksichtigt die Gesamtverschuldung und weitere Vermögenswerte
- Berücksichtigt die Rückzahlungsmoral (Verhalten in der Vergangenheit)
- Berücksichtigt interne und externe Informationsquellen (erweitertes Verhaltensprofil)



## Kategorisierung von Forbearance Maßnahmen \*

### Kurzfristige Maßnahmen

- Beseitigung vorübergehender Liquiditätsengpässe (ohne Rückstandsberichtigung)
- Klar identifizierbares, singuläres Ereignis und keine strukturellen Probleme
- Schuldner kann nach Maßnahme den ursprünglichen Kapitaleinstellungsdienst leisten
- Dieselbe Forderung darf nicht bereits eine Maßnahme zuvor erhalten haben
- Kreditnehmer hat vor dem Ereignis bereits wesentliche Tilgungsleistungen erbracht (Kooperationsbereitschaft)
- Dauer max. 2 Jahre (*Projektfinanzierungen und CRE max. 1 Jahr*)

### Langfristige Maßnahmen

- Schuldner muss sich die Maßnahme nachhaltig leisten können
- Maßnahme führt zum Ausgleich aller bestehenden Zahlungsrückstände sowie einer erheblichen Verringerung des Kreditsaldos
- Wenn bereits Forbearance Maßnahmen durchgeführt wurden, sind zusätzliche Kontrollen einzurichten, die Risikokontrollfunktion (2. LoD) vorab zu informieren und die Zustimmung des NPL-Ausschusses einzuholen.



### Kurzfristige Optionen

- Befristete Tilgungsaussetzung
- Temporäre Tilgungsreduktion
- Temporärer Zahlungsaufschub
- Covenant Waiver



### Langfristige Optionen

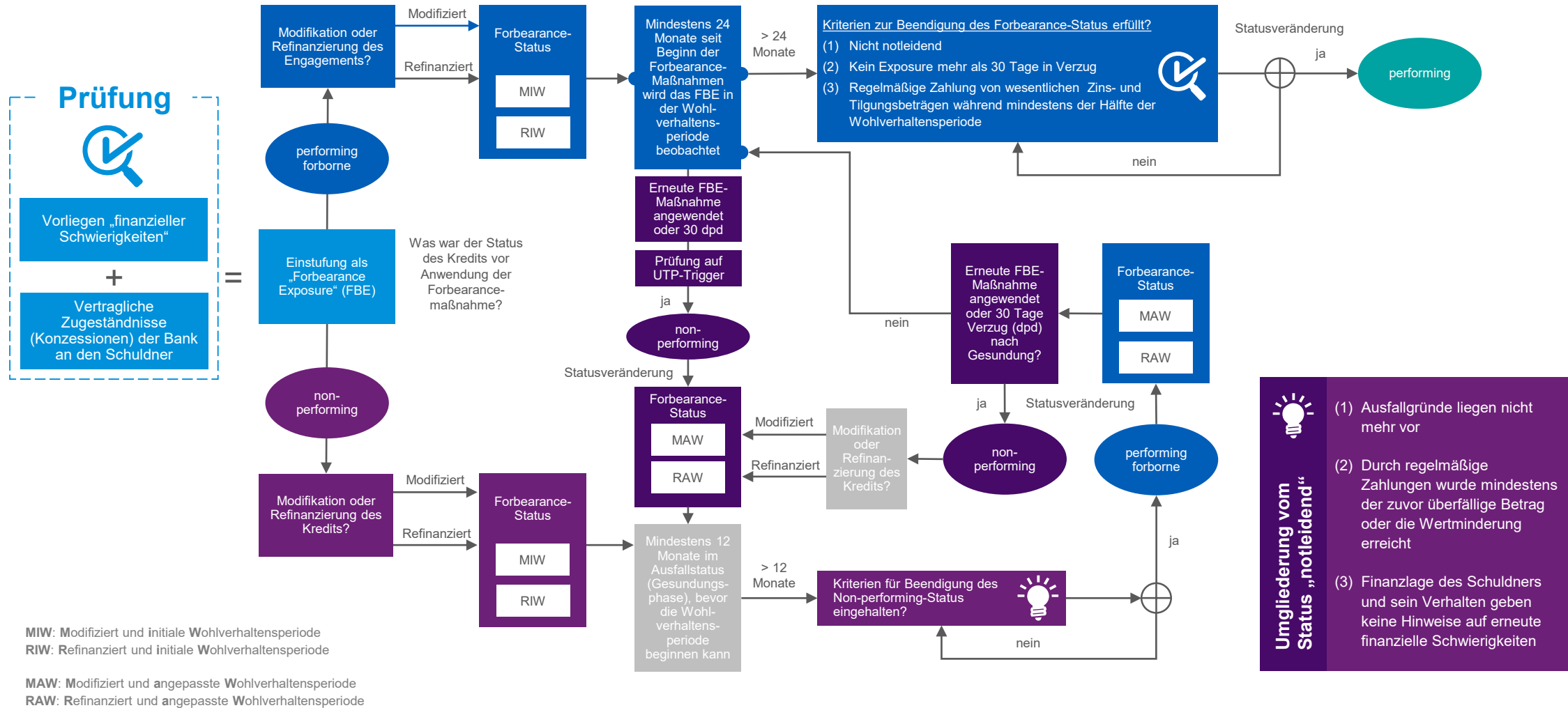
- Schuldnerwechsel
- Laufzeitverlängerung
- Änderung des Tilgungsplans
- Zinssenkungen
- Neue Sicherheiten<sup>2</sup>
- Verkauf Sicherungsgut
- Ablösung Altgläubiger
- Schuldenschnitt

<sup>1</sup> NPL-Abwicklungsoptionen sind z.B. die Inbesitznahme von Vermögensgegenständen, Zwangsvollstreckung (Insolvenz), Verkauf oder Debt-to-Equity-Swaps.

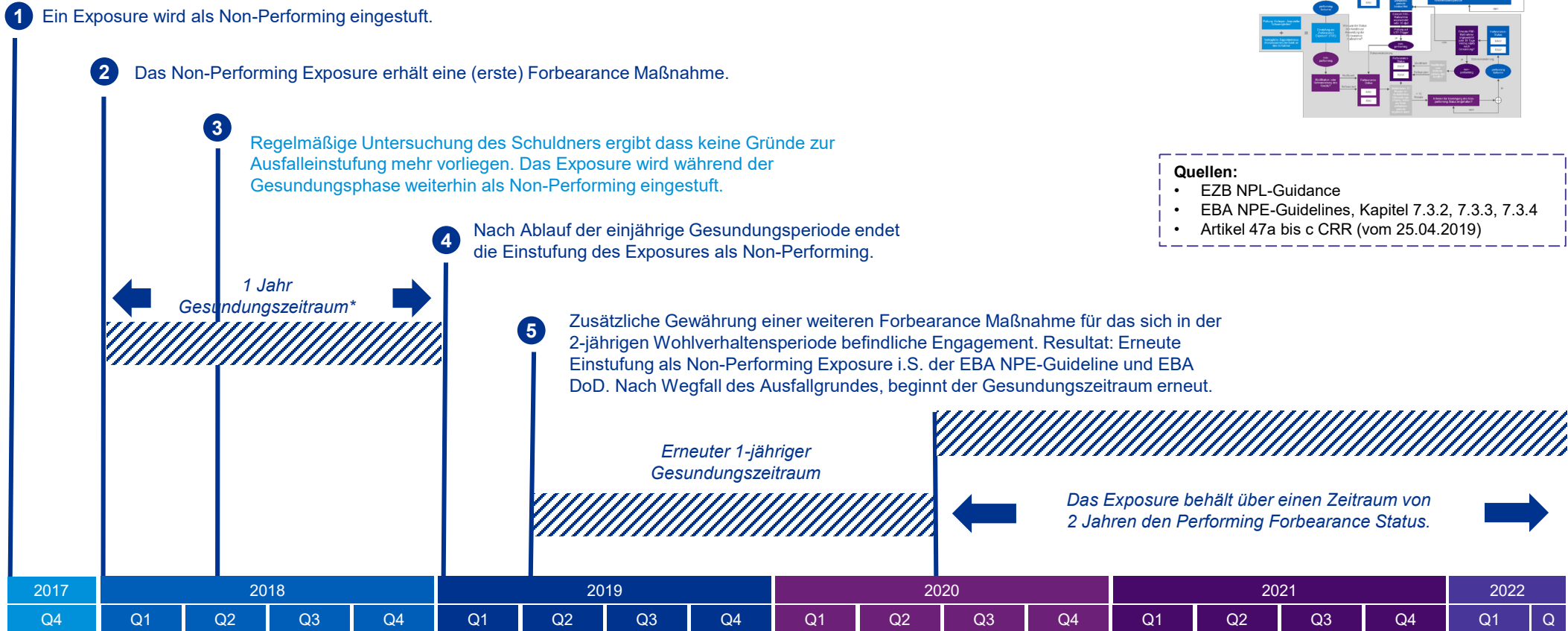
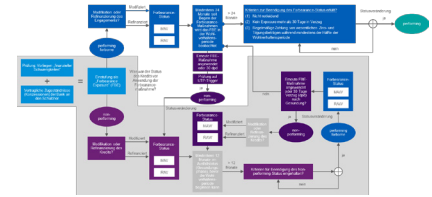
<sup>2</sup> nicht allein eine tragfähige als Forbearance Maßnahme



# Zusammenhang zwischen Forbearance und notleidenden Engagements



# Beispiel: Re-Forbearance eines non-performing Exposures (NPE)



**Quellen:**

- EZB NPL-Guidance
- EBA NPE-Guidelines, Kapitel 7.3.2, 7.3.3, 7.3.4
- Artikel 47a bis c CRR (vom 25.04.2019)

**i** Sofern das Exposure einer Forbearance Maßnahme unterliegt oder erneut rückständig wird, beginnt der einjährige Gesundungszeitraum für den Austritt aus dem Status „Non-Performing“ Status erneut. Das Exposure kann in diesem Beispiel frühestens nach fünf Jahren den Forbearance Status verlieren.



# Aufsichtliche Mindestdeckung für notleidende Risikopositionen (NPL-Backstop)

Vortrag im Arbeitskreis Reorganisation, Sanierung und Insolvenz innerhalb der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V.

Nürnberg, 19. November 2019

# Eckpunkte der EU-Verordnung 2019/630 zur Mindestdeckung notleidender Risikopositionen



Zeitgebundene Mindestdeckung für notleidende Risikopositionen. Ermittlung der aufsichtlichen Mindestrisikovorsorge für **besicherte und unbesicherte NPL-Engagements**. **Differenzierung** nach **Jahrgängen (Vintage)** seit erstmaliger NPL-Einstufung sowie **nach der Art der Besicherung**. Gegenüberstellung der regulatorischen Mindestexpectationen mit bereits vorhandenen Gegenrechnungspositionen (u.a. Risikovorsorge). **Unterdeckung** zwischen der Summe der Gegenrechnungspositionen der Bank („Angebot“) und der regulatorischen Erwartung („Nachfrage“) **sind im harten Kernkapital der Bank abzuziehen** (Säule 1)



**Verbindliche regulatorische Norm für alle Kreditinstitute** innerhalb der EU. Änderungsverordnung Kapitaladäquanzrichtlinie (CRR) 2013/575. Tritt nach Veröffentlichung unmittelbar in Kraft. **Keine gesonderte Umsetzung in nationales Recht erforderlich.**



Alle Sicherheiten die auch für die Eigenkapitalunterlegung zum Ansatz kommen werden berücksichtigt, d.h. Immobiliensicherheiten, sonstige Sicherheiten (z.B. erstrangige Sicherungsrechte an Rohstoffen, Edelmetallen Kraftfahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen) und durch Export Credit Agency garantierte Transaktionen



Alle kreditrisikobehafteten Engagements des Bankbuchs die **ab dem 26.04.2019 neu begründet und nachgelagert „notleidend“** werden. Ferner alle **vor dem 26.04.19 ausgereichte**, jedoch **nach dem 26.04.19 risikoerhöhend angepasste** Forderungen (Aufhebung Bestandsschutz).



**Kein Proportionalitätsprinzip** und **keine Materialitätsgrenze**. Anwendungsbereich: **Alle notleidenden Forderungen des Bankbuchs** (keine Handelsgeschäfte), insbesondere Schuldinstrumente, Schuldverschreibungen, Kredite, Darlehen, Sichteinlagen, Kreditzusagen<sup>[1]</sup> und Finanzgarantien



Zwischen den CRR-VO 2019/630, den EBA NPE-Leitlinien, der neuen EBA-Ausfalldefinition und anderen Themen des Kreditrisikomanagements bestehen **zahlreiche Interdependenzen**.



Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2019/630 im EU-Amtsblatt am **25.04.2019**. **Trat unmittelbar in Kraft.**

<sup>[1]</sup> Ausnahme: nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen, die jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehaltlos gekündigt werden können

# Wesentliche Inhalte des CRR-Änderungspakets vom 25. April 2019



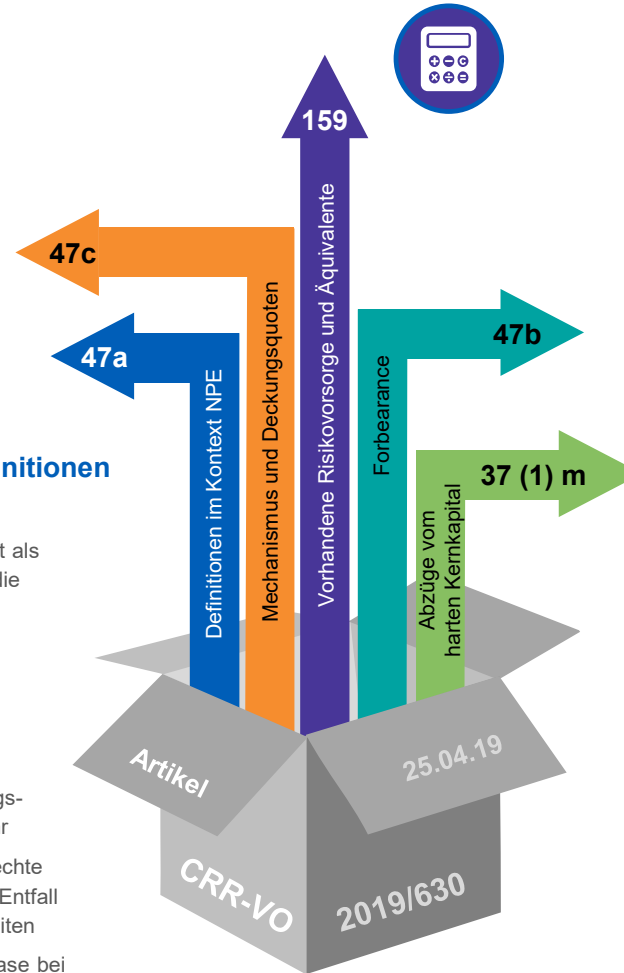
## 04 | Deckungsquoten

- Festlegung der Bemessungsgrundlage für Anwendung der Deckungsquoten
- Anrechenbare Risikovorsorge und Äquivalente (Umfang)
- Bestimmung des Differenzbetrags auf Exposure-Ebene
- Deckungsquoten nach dem Jahrgang seit dem die Risikoposition notleidend ist sowie der Besicherungsart
  - (a) unbesichert,
  - (b) Immobilien,
  - (c) sonstige Sicherheiten
  - (d) ECA gedeckte Forderungen



## 02 | NPE relevante Definitionen

- Anwendungsbereich
- Verwendung Bruttobuchwert als Bemessungsgrundlage für die Deckungsquoten
- NPE-Definition
- Re-Default während Wohlverhaltensperiode
- Pulling-Effekt
- Exit-Kriterien für Gesundungsphase von bis zu einem Jahr
- Wesentliche und termingerechte Tilgungen als Nachweis für Entfall der finanziellen Schwierigkeiten
- Zweijährige Gesundungsphase bei nicht-notleidenden gestundeten Krediten



## 01 | Abzug hartes Kernkapital

**Unterschiedsbetrag** zwischen der regulatorisch geforderten Mindestrisikovorsorge und der vorhandenen Risikovorsorge der Bank ist vom **harten Kernkapital abzuziehen**



## 03 | Forbearance

- Forbearance Definition: **Vertragsanpassungen** aufgrund **bestehender oder erwarteter finanzieller Schwierigkeiten** des Schuldners
- Auflistung von (Mindest-) Tatbeständen, die Konzessionen bei finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners darstellen
- **Dreimonatszeitraum** (vor Gewährung) **zur Beurteilung**, ob bonitätsbedingte Zugeständnisse Seitens der Bank dem Schuldner eingeräumt wurden
- **Beurteilungsebene** für finanzielle Schwierigkeiten ist der **Schuldner inkl. der Gruppe verbundener Kunden**



- **Privilegierung der ersten Forbearance-Maßnahme** seit NPL-Einstufung, d.h. die geforderte Deckungsquote im Jahre der Gewährung kann für zwei anstatt einem Jahr angewendet werden.
- Jedoch; **Wertaufholungsgebot** für den Fall, dass die Forbearance-Maßnahme nicht erfolgreich ist



# Funktionsmechanismus der NPE-Mindestdeckungsquoten nach Jahrgang



## Kernaussagen zum Funktionsmechanismus

- Die Unterdeckung wird institutsspezifisch für jede einzelne notleidende Risikoposition ermittelt
- Kompensationen zwischen Über- und Unterdeckung im Portfolio sind nicht möglich
- Die Differenz zwischen den Gegenrechnungspositionen der Bank (Angebot) und der aufsichtliche Mindestrisikovorsorge (Nachfrage) wird im harten Kernkapital abgezogen
- Es wird schwieriger unbesicherte, mittel- bis langfristige Finanzierungen im Status „notleidend“ zu halten

## Deckungsquote (%) abhängig vom „Jahrgang“



		Zu Beginn des Jahres...										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Exposure die ab dem 26.04.19 vergeben und später notleidend wurden	Vollständig unbesichertes Engagement	-	-	35	100	100	100	100	100	100	100	
	Teilweise besichertes Geschäft	Unbesicherter Teil	-	-	35	100	100	100	100	100	100	
		Besicherter Teil (Immobilien)	-	-	-	25	35	55	70	80	85	100
		Besicherter Teil (andere Sicherheiten)	-	-	-	25	35	55	80	100	100	100
	Besicherter Teil (Export Credit Agency)	-	-	-	-	-	-	-	100	100	100	
	Vollständig besichertes Engagement	in Abhängigkeit von der Art der Besicherung										

# Übersicht der unterschiedlichen NPL-Mindestdeckungskalender

Stand 22.08.19

## NPE-Zugänge

## Vintage-Definitionen <sup>(2)</sup>

Vintage (in Jahren)	unbesicherter Teil 			besicherter Teil 					
	CRR Säule 1	Addendum Säule 2 (Re-Kalibriert)	Addendum Säule 2	CRR Säule 1			Addendum Säule 2 (Re-Kalibriert)		Addendum Säule 2
				Besichert <sup>(1)</sup> (andere Sicherheiten)	Besichert (Immobilien)	Besichert (Export Credit Agency)	Besichert <sup>(1)</sup> (andere Sicherheiten)	Besichert (Immobilien)	Besichert
Nach Jahr 1 der NPE-Vintage									
Nach Jahr 2 der NPE-Vintage	35%	35%	100%						
Nach Jahr 3 der NPE-Vintage	100%	100%	100%	25%	25%		25%	25%	40%
Nach Jahr 4 der NPE-Vintage	100%	100%	100%	35%	35%		35%	35%	55%
Nach Jahr 5 der NPE-Vintage	100%	100%	100%	55%	55%		55%	55%	70%
Nach Jahr 6 der NPE-Vintage	100%	100%	100%	80%	70%		80%	70%	85%
Nach Jahr 7 der NPE-Vintage	100%	100%	100%	100%	80%	100%	100%	80%	100%
Nach Jahr 8 der NPE-Vintage	100%	100%	100%	100%	85%	100%	100%	85%	100%
Nach Jahr 9 der NPE-Vintage	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Alle	SSM-Banken		Alle Banken			SSM-Banken (SI)		



Ermittlung der Zeitdauer in Jahren (Vintage), zwischen dem Berichtstermin und dem Datum seit NPL-Einstufung.



Der Auslösetatbestand zur Einstufung als NPL ist dabei unerheblich. Bei Risikopositionen die von „unlikely to pay“ in „überfällig“ (90 dpd) übergehen wird die Tagezählung daher fortgeführt und nicht zurückgesetzt.



Bei angekauften NPLs ist der Zeitpunkt der Einstufung als notleidend relevant und nicht das Datum des Zukaufs (der Verkäufer muss diese Information je Engagement weiterleiten).



Wird eine Risikoposition von der Kategorie „notleidend“ in „nicht notleidend“ eingestuft, so wird die NPE-Zeitspanne für Zwecke der vorliegenden Definition auf Null zurückgesetzt.

<sup>(2)</sup> Definition gem. Addendum EZB NPL-Guidance, Kapitel 3.1

# Fallbeispiel zur NPL-Mindestdeckung nach CRR-VO 2019/630

Durch Immobilien teilweise besichertes Darlehen i.H.v. € 1 Mio. mit einer Ursprungslaufzeit von 10 Jahren, ausgereicht am 02.05.2019.

Eckdaten des Engagements	
ID Kredit	006
Berichtsdatum	30.09.2020
Laufzeitbeginn	02.05.2019
Tilgung und Frequenz	37,5 T€/Quartal
Datum „notleidend“	30.03.2020
Restschuld bei Ausfall	850 T€
Art der Besicherung	Immobilien
Besicherungsquote	60 %
Kennzeichen Forbearance	nein
Anzahl Forbearance	0
Datum Forbearance	0
Anrechenbare Beträge	200 T€

Beispielrechnung in T€									
nach Periode	Anrechenbare Risikovorsorge	Wert der Risikoposition	Anteil unbesichert		Anteil besichert		Summe Erwartung	Unterdeckung	
			Deckungsquote	Betrag	Deckungsquote	Betrag		Aktuelle Periode	Delta zur Vorperiode
1	200,0	850,0	-	-	0 %	0,0	0,0	0,0	0,0
2	200,0	850,0	35 %	87,5	0 %	0,0	87,5	0,0	0,0
3	200,0	850,0	100 %	250,0	25 %	150,0	400,0	200,0	200,0
4	200,0	850,0	100 %	250,0	35 %	210,0	460,0	260,0	60,0
5	200,0	850,0	100 %	250,0	55 %	330,0	580,0	380,0	120,0
6	200,0	850,0	100 %	250,0	70 %	420,0	670,0	470,0	90,0
7	200,0	850,0	100 %	250,0	80 %	480,0	730,0	530,0	60,0
8	200,0	850,0	100 %	250,0	85 %	510,0	760,0	560,0	30,0
9	200,0	850,0	100 %	250,0	100 %	600,0	850,0	650,0	90,0

**Erläuterungen**

- **Annahme:** Tilgung wird nach Ausfallereignis nicht mehr geleistet und Einzelrisikovorsorge von 200 T€ aufgrund der teilweisen Besicherung bleibt konstant. Die Immobiliensicherheit ist werthaltig. Die Besicherungsquote von 60% (bzw. 600 T€) bleibt im Zeitverlauf konstant. Unbesichert sind 250 T€ (850-600 T€).
- Ab dem 30.03.2023 ist auf den unbesicherten Teil von 250T€ eine Mindestdeckungsquote von 100% (vgl. Artikel 47c (1) (a)) und auf den besicherten Teil von 600T€ eine Deckungsquote von 25% anzuwenden. Die Summe ergibt die aufsichtliche Mindestrisikovorsorge (Erwartung).
- Die regulatorische Unterdeckung von 200 T€ ergibt sich in Jahr 3 aus der Erwartung von 400 T€ nach Abzug der vorhandenen Einzelrisikovorsorge gem. Artikel 47c (1) (b) von 200 T€.

**Legende:**  $7 = 6_t - 6_{t-1}$        $6 = 5 - 1$        $5 = 3 + 4$

Vereinfachende Annahme im Beispiel: Während der dargestellten Periode werden keine Verwertungserlöse erzielt und eine Gesundung tritt nicht ein.



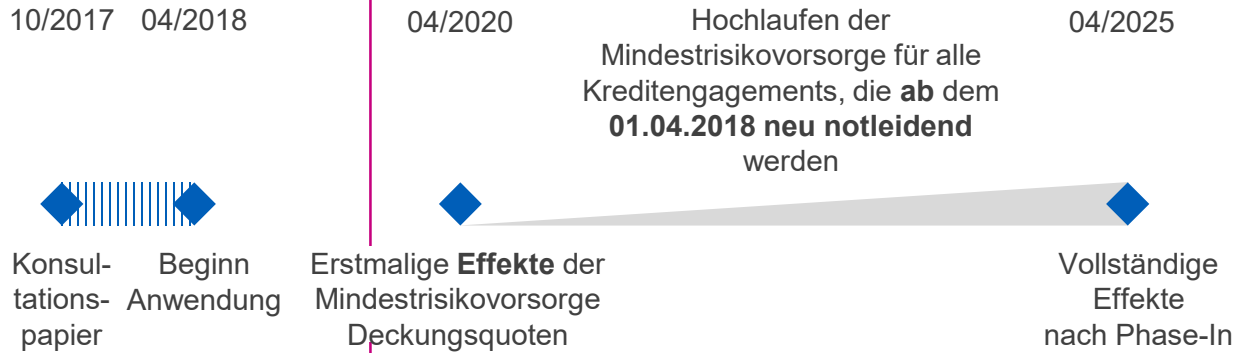


# Wirkungszeiträume der unterschiedlichen Mindestrisikovorsorgekalender

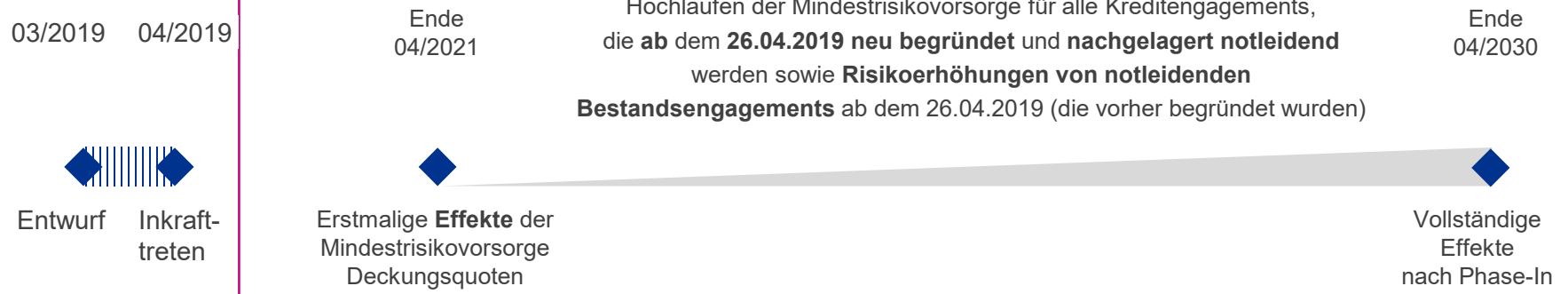
Stand 11/2019



**SSM-Banken**  
01.04.2018 bis 25.04.2019  
EZB  
Addendum EZB SSM-Guidance



**Alle Banken**  
Ab dem 26.04.2019  
EU  
CRR-Änderung



Heute

# Handlungsoptionen der Banken zur Begrenzung der Kapitaleffekte aus der Mindestdeckung für notleidende Risikopositionen

Ebene	Handlungsoptionen	Wirkung					
		Grund-gesamtheit	Brutto-Buchwerte	Einteilung Vintage-Art	Vintage-zählung	Gegenrechnungs-positionen	
Operative Optionen	1 Daten-qualität	1a Prüfung der Verzugstagezählung auf Korrektheit	✓			✓	
		1b Überprüfung/Aktualisierung NPE-Kennzeichnung	✓			✓	
		1c Prüfung der Vollständigkeit der im IT-System hinterlegten Sicherheitenwerte			✓		
		1d Aktualisierung der Sicherheitenwerte			✓		
Taktische Optionen	2 Risikovorsorge-politik	2a Anpassung des Zeitpunktes der Risikovorsorgebildung		✓			✓
		2b Veränderung der Höhe der Risikovorsorgebildung (Reduzierung der Lücke)		✓			✓
Strategische Optionen	3 Ausfallsetzung	3a Vermeidung technischer Ausfälle	✓				✓
		3b Auslegung der „Kann“-UTP-Trigger	✓				✓
	4 Workout-Prozess	4a Frühere Einbindung der Restrukturierung und Sanierung in die Kundenbetreuung	✓				
		4b Striktere Restrukturierungs- und Abwicklungsstrategie				✓	
Strategische Optionen	5 Aktiver NPL-Abbau	4c Erhöhung der Reagibilität Früherkennungssystem	✓				✓
		4d Rettungserwerbe (Inbesitznahme von Assets)	✓				
		5a Verbriefung	✓				
		5b NPL-Verkauf innerhalb der Finanzgruppe	✓				
Strategische Optionen	6 Anpassung Kreditqualität	5c NPL-Verkauf an Investoren	✓				
		6a Anpassung Kreditvergabestandards	✓				
		6b Sicherheitenverstärkung					
					✓		



Wirkungsdauer





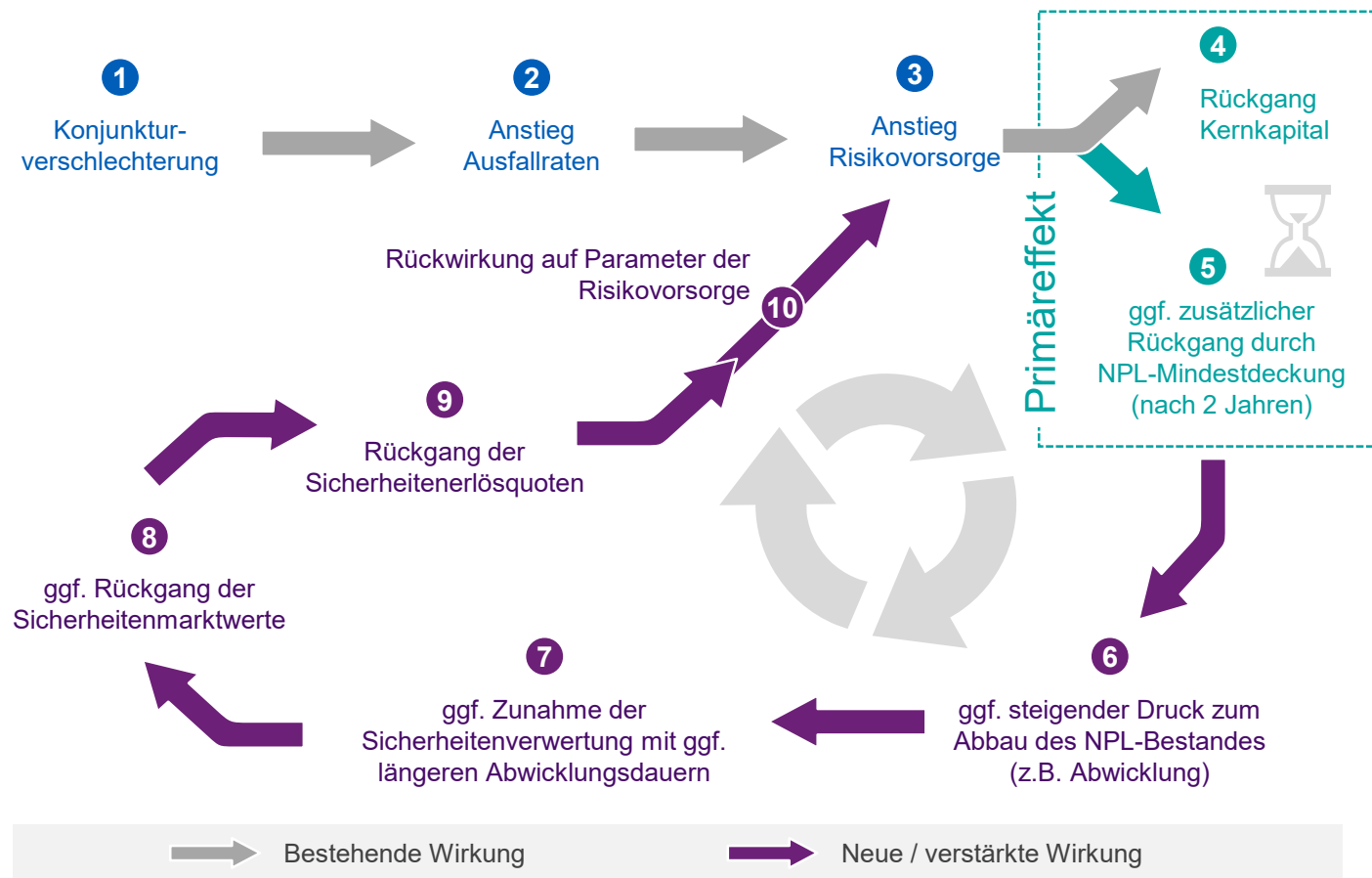
# Mögliche Auswirkungen der geänderten Anforderungen auf die künftige Restrukturierungspraxis

Vortrag im Arbeitskreis Reorganisation, Sanierung und Insolvenz innerhalb der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V.

Nürnberg, 19. November 2019

# NPL-Mindestdeckung kann wertschonende Abwicklung beeinträchtigen und zu selbstverstärkenden Effekten führen

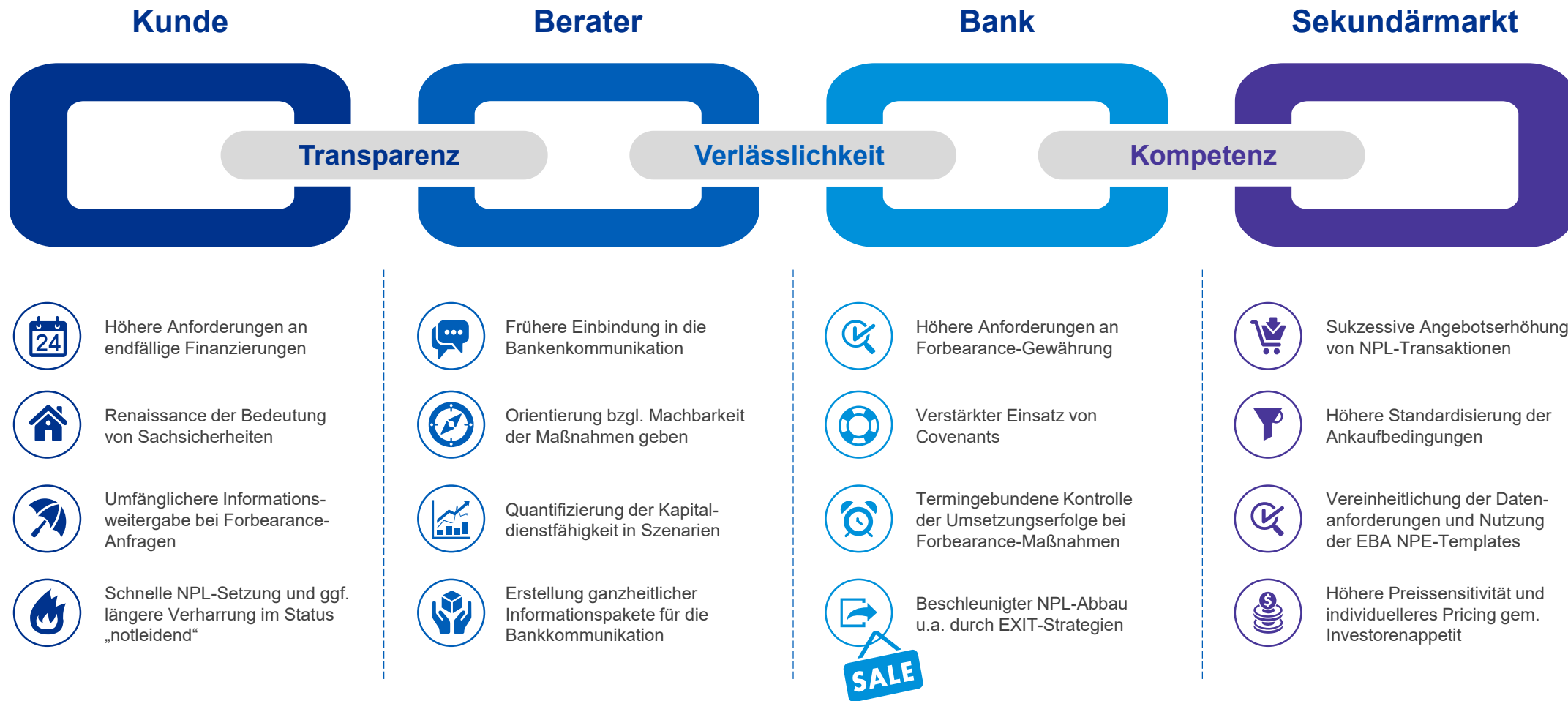
## Mögliche Wechselwirkungen im konjunkturellen Abschwung



## typische Effekte

- 1** Konjunkturreinbrüche führen c.p. zu sinkenden Umsätzen und bei temporär konstanter Kostenstruktur zu sinkenden Cashflows für Tilgungen etc.
- 2** In Folge konjunktureller Abschwächung steigen die Ausfallraten und nachgelagert die Ausfallwahrscheinlichkeit durch das Rating
- 3** Signifikante Bonitätsverschlechterungen seit erstmaliger Ausreichung der Kreditengagements führen zum IFRS 9 Stufenwechsel und ggf. zu erhöhter Risikovorsorge mit dem Lifetime-Expected Credit Loss
- 4** Höhere Risikovorsorge und/oder Abschreibung für uneinbringliche Forderungen führt c.p. zu einem Rückgang des harten Kernkapitals
- 5** Durch die regulatorische NPL-Mindestdeckung wird das Kernkapital bei einer Unterdeckung über die handelsrechtlich adäquate Risikovorsorge hinaus belastet („prudential“ View)
- 6** Zur Vermeidung von zusätzlichen Abzügen vom harten Kernkapital kann die Bank die schnelle Abwicklung des NPL-Bestandes anstreben
- 7** Soll der NPL-Bestand durch eine Sicherheitenverwertung realisiert werden, so kann bei gegebenem Personalbestand in den Abwicklungseinheiten der Banken die Verwertungsdauer zunehmen
- 8** Wird diese Strategie von mehreren Banken gleichzeitig umgesetzt, so kann es bei gegebener Nachfrage zu einem Überangebot und damit zu höheren Verwertungsabschlägen (Haircuts) kommen
- 9** Verwertungsabschläge führen zu sinkenden Sicherheitenerlösquoten. Sinkende Erlösquoten und/oder längere Verwertungsdauern haben Rückwirkungen auf die statistischen Verlustschätzungen im LGD
- 10** Reduzierte Sicherheitenmarktwerte führen c.p. zu einer sinkenden Risikovorsorge (Angebot der Bank) und damit zu einer Unterdeckung

# Das Zusammenspiel zwischen den Beteiligten wird sich durch die neuen Regelungen im NPL-Management nachhaltig ändern



# Ihre Ansprechpartner



Kai Werthmüller

Senior Manager, Financial Services  
M +49 160 96306382  
kwerthmueller@kpmg.com

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
The SQUAIRE / Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main



Ulrich Goeke

Partner, Financial Services  
M +49 174 3014140  
ugoeke@kpmg.com

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Ganghoferstraße 29  
80339 München



Richard Nußbaum

Partner, Financial Services  
M +49 174 3461671  
rnussbaum@kpmg.com

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Tersteegenstraße 19-23  
40474 Düsseldorf



[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.